

Verwaltungsgemeinschaft Hochstadt-Marktzeuln

Auflagen bei der Aufstellung von Werbeträgern in der VG Hochstadt-Marktzeuln

1. Die Werbeträger dürfen nur innerorts aufgebaut werden und den Straßen-, Fußgänger- und Radfahrerverkehr nicht behindern.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. **Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen und Kreuzungen müssen freigehalten werden.**
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Die Werbeträger können um Laternenmasten in der unteren Masthälfte oder an Bäumen mit Hilfe von Kabelbindern befestigt werden. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.
7. **Die Unterkante des Werbeträgers muss 2 Meter über der Straßenoberfläche sein, damit Fußgänger darunter gehen können und die Sicht des fließenden Verkehrs nicht eingeengt wird.**
8. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
9. Der Aufsteller der Plakate muss vom Plakatinhalt her oder einer Aufschrift auf der Rückseite klar erkenntlich sein.
10. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
11. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
12. Spätestens am dritten Tag nach der Veranstaltung sind die Werbeträger so zu entfernen, dass keine Rückstände mehr vorhanden sind.
13. Weitere Auflagen behalten wir uns vor.